



Bundesaamt  
für Güterverkehr

# Zivile Notfallvorsorge im Straßenverkehr

*Vorsorgemaßnahmen des Bundes auf der  
Grundlage des Verkehrsleistungsgesetzes  
und des Verkehrssicherungsgesetzes*



## *Impressum*

**Herausgeber:** Bundesamt für Güterverkehr  
Presse- & Öffentlichkeitsarbeit  
Werderstraße 34  
50672 Köln

**Telefon:** 0221-5776-0  
**Telefax:** 0221-5776-2390  
**E-Mail:** [poststelle@bag.bund.de](mailto:poststelle@bag.bund.de)  
**Internet:** [www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de)

**Verantwortlich  
für den Inhalt:** Josef Bohnhardt,  
Leiter des Referates  
Zivile Notfallvorsorge

**Bilder:** Thomas Küppers; ETM Verlag

**Druck:** Druckerei des Bundesministeriums für  
Verkehr und digitale Infrastruktur

**Stand:** April 2014

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Güterverkehr. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

# Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft ist eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur von zentraler Bedeutung. Gerne werden Verkehrsadern auch als Lebensadern bezeichnet. Der Gesetzgeber ist daher gefordert, den Mobilitätsbedürfnissen der Menschen, der Unternehmen und des Staates Rechnung zu tragen. Im Sinne eines integrierten Verkehrssystems sollen dabei die Verkehrsnetze so aufeinander abgestimmt sein, dass die Kapazität des gesamten Verkehrsnetzes und die spezifischen Vorteile der einzelnen Verkehrsträger optimal genutzt werden können. Deutschland verfügt über eine solch leistungsfähige Infrastruktur.

Werden die im Normalfall funktionierenden und eingespielten Verkehrsabläufe jedoch erheblich gestört, schränkt dies nicht nur die Mobilität ein, auch die Versorgung mit wichtigen Gütern ist dann nicht mehr sichergestellt. Die Vorsorgepflicht des Staates gebietet es, Vorbereitungen für solche Notzeiten zu treffen. Für den Bereich Straße ist dem Bundesamt für Güterverkehr die Aufgabe übertragen worden, im Bedarfsfall die Erbringung notwendiger Verkehrsleistungen zu unterstützen bzw. sicherzustellen. Darüber hinaus ist das Bundesamt koor-

dinierende Behörde im Sinne des Verkehrsleistungsgesetzes (VerkLG). In dieser Funktion obliegt es ihm, in einem Anwendungsfall des VerkLG – im Zusammenwirken mit allen Verfahrensbeteiligten – die zu erbringenden Verkehrsleistungen zu koordinieren und zu priorisieren. Es muss gewährleistet sein, dass die Durchführung dringender Transporte erfolgt. Bedarfsfall kann sowohl ein Großschadensereignis, eine Krisenlage, ein Unterstützungsbedarf aufgrund internationaler Vereinbarungen oder im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen sein als auch der Spannungs- oder Verteidigungsfall.

Diese Informationsschrift soll Ihnen einen kurzen Überblick über die Bedeutung der Notfallplanungen des Bundes auf dem Gebiet des Straßenverkehrs und die zu treffenden Vorsorgemaßnahmen geben.

Mein besonderer Dank gilt allen Unternehmen der Verkehrswirtschaft, die auf freiwilliger Basis an der Zivilen Notfallplanung mitarbeiten.

A handwritten signature in black ink, reading "Andreas Marquardt". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Andreas Marquardt  
Präsident des Bundesamtes für Güterverkehr

# Inhaltsverzeichnis

## Gesetz zur Sicherung von Verkehrsleistungen - Verkehrsleistungsgesetz (VerkLG)

Zweckbestimmung des Gesetzes	5
Anwendung des Gesetzes	6
Leistungsarten	7
Zuständige Behörden	8
Anforderungsberechtigte Behörden	8
Koordinierende Behörde	9
Entschädigungsleistungen	10
Auskunftspflicht und Datenschutz	11
Zusammenwirken mit Unternehmen, Verbänden und Behörden	11

## Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs - Verkehrssicherstellungsgesetz (VSG)

Zweckbestimmung des Gesetzes	13
Transportorganisation des Bundes (TOB)	14
Einsatzgeschehen	15
Entschädigungsleistungen	16
Datenschutz	16
Transportorganisationen der Länder (TOL)	17
Darstellung der ZN – Bereiche	18



***Verkehrs-  
leistungsgesetz***

## Zweckbestimmung des Gesetzes

Das Verkehrsleistungsgesetz (VerkLG) schließt eine Lücke in der staatlichen Notfallvorsorge. Bis zu seinem Inkrafttreten am 29.07.2004 waren die Notfallplanungen im Verkehrsbereich nur auf den Spannungs- und Verteidigungsfall ausgerichtet. Derartige Szenarien sind heute jedoch aufgrund der veränderten weltpolitischen Lage nach dem Wegfall der Ost-West-Konfrontation in den Hintergrund getreten.

Seit der Oderflut, jedoch spätestens seit dem 11. September 2001, rücken neue Gefahren in unser Bewusstsein, deren Auswirkungen mit den Regelungen des seit 1968 geltenden Verkehrssicherstellungsgesetzes (VSG) nicht begegnet werden kann.

Mithin war es erforderlich, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die auch nichtmilitärischen Bedrohungslagen Rechnung trägt. Mit dem VerkLG wurden auch Forderungen der Ministerrichtlinie der NATO für zivile Notfallplanungen in nationales Recht umgesetzt.

Zweckbestimmung des VerkLG ist die Sicherung einer ausreichenden Versorgung mit Verkehrsleistungen bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen einschließlich terroristischer Anschläge, bei wirtschaftlichen Krisenlagen und zur Einsatzunterstützung der Streitkräfte auf Grund internationaler Vereinbarungen.

Die im Gesetz vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten können notwendig sein, wenn erforderliche Verkehrsleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt und an einem bestimmten Ort nicht in dem benötigten Umfang oder nicht zu angemessenen Preisen bereitgestellt werden können. Dies gilt insbesondere für den Einsatz von Spezialfahrzeugen wie z. B. Tief-lader, Viehtransporter oder Schwerlastfahrzeuge und für die

Nutzung von Verkehrsanlagen wie z. B. Lagerhallen und Umschlaganlagen.

## *Anwendung des Gesetzes*

Das VerKLG stellt sicher, dass Verkehrsleistungen (Beförderung von Personen und Gütern, Überlassung von Verkehrsmitteln und -anlagen sowie Benutzung der Verkehrsinfrastruktur) nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann durch die öffentliche Hand herangezogen werden, wenn ein bestehender Bedarf auf andere Weise nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann, also keine marktüblichen Bedingungen mehr bestehen. Voraussetzung für die Anforderung von Leistungen nach dem VerKLG ist, dass

- das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eine Notsituation festgestellt hat, die die Anwendung des VerKLG rechtfertigt. Dies kann dann der Fall sein, wenn Bundesländer den Bund im Rahmen der Amtshilfe um Unterstützung bei der Bewältigung von außergewöhnlichen Notfallereignissen (z. B. bei Naturkatastrophen oder bei besonders schweren Unglücksfällen) ersuchen.
- die Bundesregierung durch Beschluss die besondere Notlage festgestellt hat. Eine besondere Notlage kann unter anderem dann vorliegen, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern gestört ist.



## Leistungsarten

Die Ressourcenknappheit kann z. B. daher rühren, dass aufgrund eines Ereignisses in dem betroffenen Gebiet plötzlich ein erheblicher Mehrbedarf an Spezialfahrzeugen besteht oder aber Katastrophenschutzbehörden bereits Fahrzeuge des regionalen Verkehrsmarktes zur Notfallbekämpfung in den Einsatz gebracht haben.

In Anbetracht der kurzen Reaktionszeit ist für das BAG die Kenntnis der am Markt agierenden Verkehrsunternehmen des Personen- und Güterverkehrs von entscheidender Bedeutung.

Gegenstand einer Verpflichtung nach dem VerKLG kann sein:

- ➔ Beförderung von Personen und Gütern,
- ➔ Nutzung von Verkehrswegen, einschließlich aller für den Betrieb notwendigen Einrichtungen wie z. B. Stellwerke und Schleusen,
- ➔ Nutzung von Verkehrsanlagen, wie z. B. Bahnhöfe, Flugplätze, See- und Binnenhäfen,
- ➔ Nutzung von Umschlaganlagen, wie z. B. Krananlagen, Förderbänder, Containerterminals,
- ➔ Nutzung von Lagermöglichkeiten, wie z. B. Kühlhäuser, Hochregallager, befestigte Außenlagerflächen,
- ➔ Nutzung von Informations- und Kommunikationssystemen zur Transportsteuerung,
- ➔ Erbringung von Speditionsleistungen, wie z. B. die Organisation von Transporten über mehrere Verkehrsträger.

## Zuständige Behörden

Für die Bereitstellung von Verkehrsleistungen ist das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) gemäß § 7 Abs. 2 VerklG zuständige Behörde (Verpflichtungsbehörde) auf dem Gebiet des Straßenverkehrs. Weitere zuständige Behörden neben dem BAG sind:

- ➔ die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und der Binnenschifffahrt,
- ➔ das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) auf dem Gebiet der Luftfahrt,
- ➔ das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) auf dem Gebiet des Eisenbahnverkehrs.

Diese Behörden haben für den Bedarfsfall die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zur Durchführung des Gesetzes zu treffen. Im BAG nimmt das Referat Zivile Notfallvorsorge (ZN) die Aufgaben nach dem VerklG wahr. Das Referat gliedert sich räumlich in die Zentrale in Köln und in die sieben Außenstellen in Münster, Hannover, Schwerin, Erfurt, München, Stuttgart und Mainz.

## Anforderungsberechtigte Behörden

Berechtigt für die Anforderung von Verkehrsleistungen bei der koordinierenden Behörde sind gemäß § 7 Abs. 1 VerklG ausschließlich:

- ➔ das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), auch für Hilfsorganisationen und bei Katastrophenhilfersuchen der Länder im Rahmen der Amtshilfe,

- ➔ die Leitung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW),
- ➔ das Bundespolizeipräsidium (BPOLP),
- ➔ das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw), für die Streitkräfte einschließlich der verbündeten Streitkräfte,
- ➔ die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE),
- ➔ das Robert Koch-Institut (RKI),
- ➔ das Paul-Ehrlich-Institut (PEI),
- ➔ die Deutsche Bundesbank (BBk),
- ➔ das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS),
- ➔ das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

## ***Koordinierende Behörde***

Mit Inkrafttreten der Novellierung des VerklG im August 2013 ist das BAG neben seiner Funktion als zuständige Behörde nunmehr auch koordinierende Behörde. Durch die Einrichtung einer derartigen Behörde soll das Anforderungsverfahren an zentraler Stelle gebündelt und nicht zuletzt dadurch effektiver gestaltet werden. Durch die Aufgabenbündelung wird zugleich ein Ansprechpartner für alle Fragestellungen zu Leistungsanforderungen geschaffen.

Wesentliche Aufgabe der koordinierenden Behörde ist es, die von den einzelnen anforderungsberechtigten Behörden an sie zu richtenden Anforderungen

- auf potenzielle Doppelungen hin zu prüfen (Identifizierung und Ausschluss von sog. Doppelanforderungen),
- nach Vordringlichkeit ihrer Erfüllung zu bewerten (Priorisierung),
- den für die Leistungserbringung effizientesten Verkehrsträger zu bestimmen

und der jeweils zuständigen Behörde zur weiteren Bearbeitung zuzuweisen.

Dabei obliegt dem BAG die Koordination der Leistungserfüllung. Soweit für die Leistungserfüllung die Beteiligung unterschiedlicher Verkehrsträger (Organisation von sog. Kettentransporten) notwendig wird, liegt hierfür die Federführung in der Hand des BAG. Gleiches gilt auch für die Abwicklung des Entschädigungsverfahrens.

## Entschädigungsleistungen

Im Falle einer Anforderung nach dem VerKLG ist grundsätzlich der Leistungsempfänger entschädigungspflichtig. Für erbrachte Verkehrsleistungen erhalten die verpflichteten Unternehmen eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigungsleistung bemisst sich unter entsprechender Anwendung des Bundesleistungsgesetzes (BLG) grundsätzlich nach den marktüblichen Preisen.

## ***Auskunftspflicht und Datenschutz***

Die zuständigen Behörden sind berechtigt, im Rahmen ihrer Vorsorgeplanung unabhängig von der Feststellung des Anwendungsfalles des VerkLG alle erforderlichen Auskünfte einzuholen. Soweit personenbezogene Daten erhoben oder verarbeitet werden, erfolgt dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nur für Zwecke des VerkLG.

## ***Zusammenwirken mit Unternehmen, Verbänden und Behörden***

Eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Bewältigung der Vorsorgeplanung und der Hilfeleistung ist die Kenntnis von regionalen Besonderheiten, Gefahrenpotentialen und der für die Krisenbewältigung zuständigen Ansprechpartner. Dafür ist eine enge Zusammenarbeit aller mit der Notfallbewältigung befassten Behörden und Organisationen von großer Wichtigkeit.



***Verkehrs-  
sicherstellungsgesetz***

## Zweckbestimmung des Gesetzes

Das Verkehrssicherstellungsgesetz (VSG) dient ausschließlich Zwecken der zivilen Verteidigung und findet keine Anwendung bei Großschadensereignissen oder wirtschaftlichen Krisenlagen. Das BAG nimmt nach dem VSG Aufgaben auf dem Gebiet der zivilen Notfallvorsorge im Straßengüterverkehr wahr, damit in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall die Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte sichergestellt ist.

Ziel dieser Vorsorgeplanung ist es, die Transportmittel im staatlichen Interesse zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort im erforderlichen Umfang bereitstellen zu können.

Zuständig für die Vorsorgeplanung und für die Durchführung ist der Bund, soweit es sich hierbei um lebens- und verteidigungswichtige Verkehrsleistungen handelt, die überregional und auch im grenzüberschreitenden Verkehr zur Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte durchzuführen sind. Diese Aufgabe wird im BAG unter der Bezeichnung „Transportorganisation des Bundes“ (TOB) bearbeitet. Im Bedarfsfall sollen leistungsstarke Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs, die sich zur freiwilligen Mitwirkung in der TOB bereit erklärt haben, die erforderlichen Transportleistungen erbringen.

Die Sicherstellung lebensnotwendiger regionaler Gütertransporte innerhalb der Bundesländer ist Angelegenheit der Länder, die entsprechende Vorbereitungen unter der Bezeichnung „Transportorganisationen der Länder“ (TOL) treffen und im Bedarfsfall auch Einsatzbehörde sind. Die Planungen der TOL erfolgen auf Wunsch der Länder in Auftragsverwaltung durch das BAG. Im Einsatzfall wirken TOB und TOL zusammen.

## ***Transportorganisation des Bundes (TOB)***

Die TOB kann nur nach Maßgabe des Artikels 80 a Grundgesetz zum Einsatz kommen:

- im Verteidigungsfall,
- im Spannungsfall,
- im Bündnisfall und
- im Fall der besonderen Zustimmung durch den Bundestag.

Bundesweit beteiligen sich ca. 600 Güterkraftverkehrsunternehmen mit etwa 12.000 Lastzügen und mit einer Transportkapazität von ca. 190.000 t an der TOB. Dieses Volumen der Nutzfahrzeuge ist auf die einzelnen Bundesländer entsprechend der Bevölkerung und der Wirtschaftskraft verteilt.

Einsatzbehörde im Bedarfsfall ist das BAG. Innerhalb der behördlichen Organisation des BAG ist hierfür das Referat Zivile Notfallvorsorge mit den Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern in den Außenstellen zuständig.



## Aufteilung der Lastzüge auf die Bundesländer

Bundesländer	Lastzüge
Baden-Württemberg	1440
Bayern	1760
Berlin	320
Brandenburg	640
Bremen	80
Hamburg	240
Hessen	800
Mecklenburg-Vorpommern	320
Niedersachsen	1120
Nordrhein-Westfalen	2480
Rheinland-Pfalz	640
Saarland	160
Sachsen	720
Sachsen-Anhalt	480
Schleswig-Holstein	400
Thüringen	400
<b>Gesamt</b>	<b>12000</b>

## Einsatzgeschehen

Der Einsatz der in der TOB mitwirkenden Güterverkehrsunternehmen vollzieht sich in einem abgestuften Verfahren:

- Güterbeförderung im Wege von Frachtverträgen unter Vermittlung des BAG

- Verpflichtung von Transportunternehmen in der TOB zu Verkehrsleistungen nach dem Bundesleistungsgesetz (BLG)
- Güterbeförderung durch Transportverbände (Regiefall)

Das Stufenverfahren beruht auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns und des geringst möglichen Eingriffs in den Verkehrsmarkt. Danach sollen die Strukturen und Einsatzmöglichkeiten der gewerblichen Verkehrswirtschaft so lange wie möglich aufrechterhalten werden. Erst wenn das Güterkraftverkehrsgewerbe nicht mehr in der Lage ist, mit marktgerechten Mitteln lebensnotwendige Transporte durchzuführen, darf der Staat mit Mitteln der Eingriffsverwaltung den Markt regulieren und Straßengütertransporte für lebens- und verteidigungswichtige Zwecke sicherstellen.

## **Entschädigungsleistungen**

Alle von in der TOB mitwirkenden Unternehmen erbrachten Leistungen sind für Auftraggeber oder Veranlasser dieser Leistungen entgeltspflichtig. Das BAG stellt sicher, dass der Leistungspflichtige eine Entschädigung nach Maßgabe des BLG erhält. Die Höhe der Entschädigung richtet sich grundsätzlich nach den für vergleichbare Leistungen im Wirtschaftsverkehr üblichen Entgelten.

## **Datenschutz**

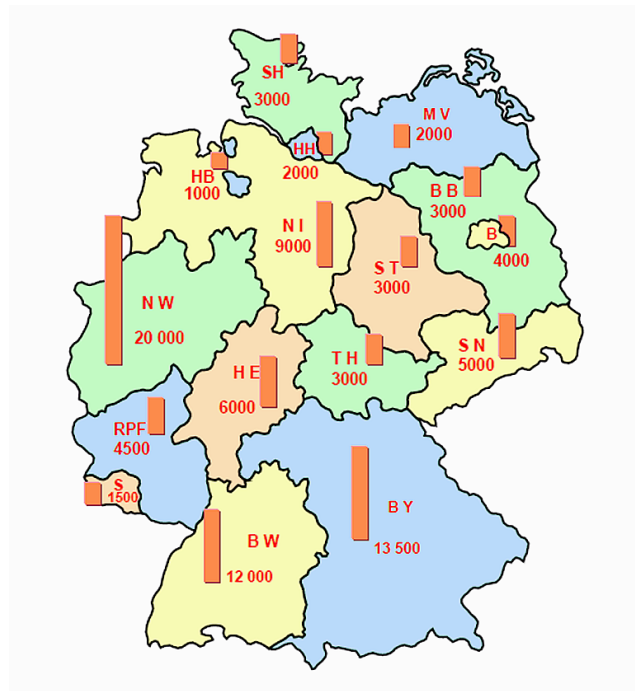
Soweit personenbezogene Daten erhoben werden, erfolgt dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Zwecke des VSG.

## Transportorganisationen der Länder (TOL)

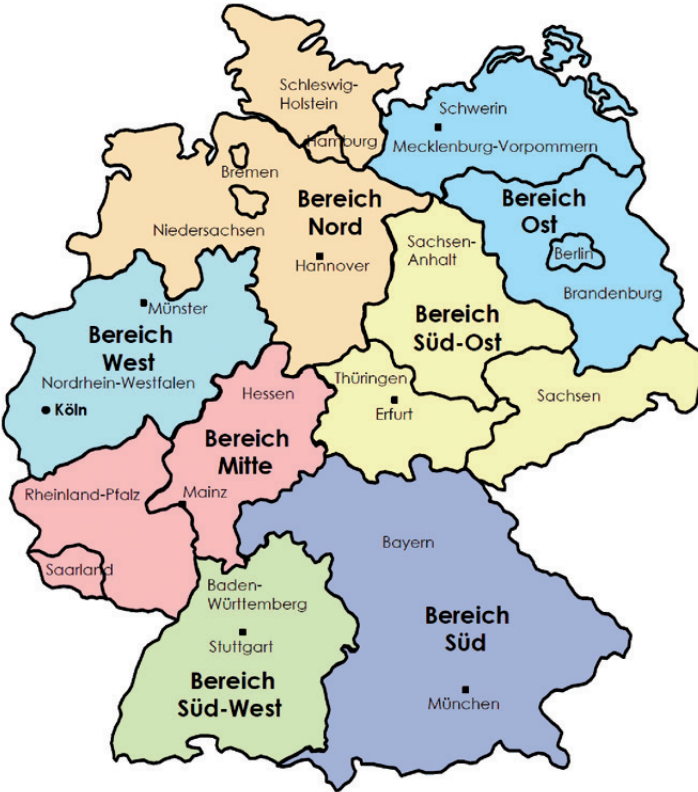
Die Auswahl und die Einplanung der in der TOL mitwirkenden Güterverkehrsunternehmen geschieht jeweils auf Antrag der Bundesländer durch das BAG ausschließlich behördenintern. Das BAG plant nach Maßgabe der Länder Fahrzeuge für länderinterne Versorgungstransporte ein.

Die Güterverkehrsunternehmen sind nach Art und Anzahl ihrer Nutzfahrzeuge so auszuwählen, dass die Tonnagevorgabe der Verwaltungsvorschrift zu § 17 des VSG erfüllt wird. Die vom BAG für die TOL eingeplanten Unternehmer und die jeweils erreichte Gesamttonnage werden den Landesverkehrsministerien regelmäßig mitgeteilt.

### TOL Laderaumkapazitäten in Tonnen



## Gebietsmäßige Zuständigkeiten für die Zivile Notfallvorsorge (ZN) im BAG





## ***Notizen***

## ***Notizen***

